



# WAHLPRÜFSTEINE DER LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN

**CDU**



**Frage 7:  
Wird sich Ihre Partei  
für die Änderung  
der Steuergesetze  
bezüglich der  
Besteuerung von Jagd-  
genossenschaften  
einsetzen?**

Die zum 1. Januar 2017 eingeführte Umsatzsteuerpflicht für Jagdgenossenschaft enthält eine Übergangsregelung bis zum Jahr 2020, um besondere Härten abzumildern. Ferner bleibt die Mehrheit der Jagdgenossenschaft aufgrund der festgelegten Untergrenze von 17.500 Euro pro Jahr auch künftig von einer Besteuerung befreit. Gegenwärtig planen wir keine Korrektur dieser Beschlüsse auf Bundesebene

Hier sollte eine bundeseinheitliche Regelung gefunden werden.

Dazu gibt es keine aktuellen Planungen.

Ja. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Mehrheit der Jagdgenossenschaften den Grenzbetrag in Höhe von 17 500 Euro nicht überschreitet und somit unter die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes fällt, setzen wir Freie Demokraten uns dafür ein, dass für Jagdgenossenschaften grundsätzlich eine praktikable Ausnahmeregelung vom neuen § 2 b des Umsatzsteuergesetzes geschaffen wird. Denn die aktuelle Regelung belastet nicht nur größere Jagdgenossenschaften, sie kann im Einzelfall auch eine unnötige Hürde für einen sinnvollen Verzicht auf Selbstständigkeit eines Eigenjagdbezirks darstellen.

Niedersächsischer

**Jäger**